

Brüssel, den 31. August 2026
(OR. en)

12577/26

AG 129
INST 307
FREMP 271
ANTIDISCRIM 81
MIGR 228
VISA 87

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 5115 final
Betr.:	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 22.7.2026 betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Save Europe Act“ (Rechtsakt zur Rettung Europas) gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 5115 final.

Anl.: C(2026) 5115 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.7.2026
C(2026) 5115 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.7.2026

betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Save Europe Act“ (Rechtsakt zur Rettung Europas) gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.7.2026

betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Save Europe Act“ (Rechtsakt zur Rettung Europas) gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, nachdem der Organisatorengruppe Gelegenheit gegeben wurde, ihren Standpunkt darzulegen, gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 8. Juni 2026 wurde bei der Kommission ein Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Save Europe Act“ (Rechtsakt zur Rettung Europas) eingereicht.
- (2) Am 24. Juni 2026 unterrichtete die Kommission die Organisatorengruppe über ihre vorläufigen Feststellungen und ersuchte sie um Stellungnahme. Die Organisatorengruppe übermittelte ihre Stellungnahme am 29. Juni 2026.
- (3) Das Ziel der Initiative besteht laut der Organisatorengruppe darin, die Kommission aufzufordern, „einen Rechtsakt der Union zur Verhängung eines vorübergehenden Moratoriums für neue Einwanderungswege aus nicht-westlichen Ländern, einschließlich Visa für Studien- und Familienzusammenführungszwecke, bei gleichzeitiger grundlegender Reformierung der EU-Migrations- und Asylsysteme zu verabschieden. Ziel des Rechtsakts ist außerdem der Schutz der Außengrenzen, rasche Überprüfung sowie Mechanismen zur sofortigen Rückführung, systematische und beschleunigte Remigration von Migranten ohne Aufenthaltsrecht, abgelehnten Asylbewerbern und weiteren Kategorien nicht-europäischer Migranten, deren fortgesetzter Aufenthalt eine erhebliche Belastung für die Mitgliedstaaten darstellt. Ferner soll so sichergestellt werden, dass Rückführungsentscheidungen in der gesamten Union gegenseitig anerkannt werden, verstärkt mit Drittstaaten im Bereich der Rückübernahme zusammengearbeitet wird und Sozialhilfe-Pull-Faktoren abgeschafft werden, die Anreize für weitere Migration nach Europa darstellen.“ Ein Anhang enthält weitere Einzelheiten zu dem Hintergrund, dem Gegenstand und den Zielen der Initiative.
- (4) Die Organisatorengruppe hat geeignete Nachweise vorgelegt, dass sie die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/788

¹ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/788/oj>.

erfüllt, und die Kontaktpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung benannt.

- (5) Die Kommission stellt fest, dass alle vorgeschlagenen Ziele der Initiative auf einem „vorübergehenden Moratorium für neue Einwanderungswege aus nicht-westlichen Ländern“ beruhen. Das vorgeschlagene allgemeine Moratorium für Einwanderung – auf der Grundlage der „ethnischen und kulturellen Kontinuität“ der „einheimischen Völker Europas“ vor dem Hintergrund dessen, was die Initiative als „demografischen Austausch“ durch „nicht-westliche“ und „nicht-europäische“ Migranten bezeichnet – würde nicht auf Kriterien des Migrationsmanagement beruhen, sondern auf der ethnischen, kulturellen oder zivilisatorischen Herkunft der betroffenen Personen. Daher würde das vorgeschlagene allgemeine Moratorium Diskriminierung aufgrund der „Rasse“ und der ethnischen Herkunft nach sich ziehen. Somit verstößt es offenkundig gegen Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (siehe hierzu Urteil vom 6. September 2017, Slowakei/Rat, C-643/15 und C-647/15, ECLI:EU:C:2017:631, Rn. 305) und gegen die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Werte, auf die sich die Union gründet.
- (6) Entgegen den Ausführungen der Organisatorengruppe kann sich der Begriff „nicht-westlich“ nicht „ausschließlich auf externe Migrationsströme und Drittstaatsangehörige“ beziehen, da die Initiative nur Menschen spezifisch „nicht-europäischer“ oder „nicht-westlicher“ Herkunft ins Visier nimmt.
- (7) Die Organisatorengruppe machte ferner geltend, dass die Initiative aufgrund der „kulturellen und demografischen Kontinuität der Völker Europas“ gerechtfertigt sei und dass die Union nach Artikel 4 Absatz 2 EUV verpflichtet sei, die nationale Identität der Mitgliedstaaten zu achten. Artikel 4 Absatz 2 EUV schützt jedoch nur ein Verständnis der nationalen Identitäten, das mit den in Artikel 2 EUV verankerten Werten im Einklang steht (Urteil vom 21. April 2026, Kommission/Ungarn (Valeurs de l'Union), C-769/22, ECLI:EU:C:2026:326, Rn. 562). Daher ermöglicht die Achtung der nationalen Identitäten nach Artikel 4 Absatz 2 EUV keine Maßnahmen, die mit den Grundwerten oder Grundrechten der Union unvereinbar sind, sodass sich die Organisatorengruppe nicht auf die nationale Identität berufen kann, um einen umfassenden Ausschluss von Einwanderungswegen aufgrund der ethnischen Herkunft zu rechtfertigen.
- (8) Aus diesen Gründen verstößt die Initiative „Save Europe Act“ (Rechtsakt zur Rettung Europas) im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2019/788 offenkundig gegen die Werte der Union, wie sie in Artikel 2 EUV festgeschrieben sind, und gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte.
- (9) Daher sollte der Antrag auf Registrierung der Initiative „Save Europe Act“ (Rechtsakt zur Rettung Europas) im Einklang mit Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2019/788 abgelehnt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Europäische Bürgerinitiative „Save Europe Act“ (Rechtsakt zur Rettung Europas) wird nicht registriert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Organisatorengruppe der Bürgerinitiative „Save Europe Act“ (Rechtsakt zur Rettung Europas), vertreten durch Eva Vlaardingerbroek und Martin Sellner als Kontaktpersonen, gerichtet.

Brüssel, den 22.7.2026

*Für die Kommission
Maroš ŠEFČOVIČ
Mitglied der Kommission*